

### 3.2.1. geltende Ordnungsstrafbestimmungen

Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter beauftragt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 105.

**Verordnung vom 10. Juli 1980  
über das Verfahren zur Feststellung,  
Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen  
und anderen Vorkommnissen in der Seefahrt  
-Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) -**  
(GBl. I Nr. 25 S. 243)

#### § 33

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebenen Meldungen gemäß § 10 nicht an das Seefahrtsamt übermittelt,
2. als Zeuge, Sachverständiger oder Verantwortlicher eines Betriebes den Anforderungen des Seefahrtsamtes gemäß § 11 Abs. 3 nicht Folge leistet,
3. als Beteiligter, Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher unbegründet der Verhandlung fernbleibt,
4. die Verhandlung stört,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 106.

**Anordnung vom 7. August 1980  
über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung  
der medizinischen, pharmazeutischen und  
sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe**  
(GBl. I Nr. 26 S. 254) §

#### § 16

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer vorsätzlich einen im § 5 genannten medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ohne Erlaubnis oder im Falle des Ruhens der Erlaubnis oder entgegen einem vom zuständigen staatlichen Organ ausgesprochenen Tätigkeitsverbot ausübt.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
  2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
  3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
  4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 107.

**Verordnung vom 21. August 1980 -  
über das Vermessungs- und Kartenwesen**  
(GBl. INr. 27 S. 267)

#### § 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze, markscheiderische Festpunkte oder darüber errichtete Signale entfernt, in ihrer Lage verändert, beschädigt oder zerstört, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Entfernung, Lageveränderung, Beschädigung oder Zerstörung von

- a) Festpunkten der staatlichen geodätischen Netze oder dazugehöriger Signale dem Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern;
- b) markscheiderischen Festpunkten oder dazugehöriger Signale dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).